

## 4. Fall / Lösungsskizze

### *Strafbarkeit von Farsam wegen § 83 Abs 1 StGB*

Farsam fügt Alexander eine leichte Verletzung (Bluterguss) zu. Der objektive Tatbestand des § 83 Abs 1 StGB ist problemlos erfüllt. Laut Sachverhalt hat er jedenfalls Vorsatz auf eine leichte Verletzung. Es gibt keine Hinweise auf Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe. Farsam ist wegen § 83 Abs 1 StGB zu bestrafen.

### *Strafbarkeit von Alexander wegen § 83 Abs 1 StGB*

Farsam erleidet leichte Verletzungen. Alexander hat gezielt gegen Farsam getreten; die dadurch eingetretenen Verletzungen sind dieser Handlung problemlos zurechenbar. Bei gezielten Fußtritten wird wohl Verletzungsvorsatz gegeben sein. Alexander erfüllt den Tatbestand des § 83 Abs 1 StGB. Zu prüfen ist Notwehr (§ 3 StGB).

Es liegt ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff des Farsam auf die körperliche Integrität des Alexanders vor. Der Fußtritt war zweifellos notwendig, um diesen Angriff sicher abzuwehren. Ein gelinderes Mittel ist im Sachverhalt nicht ersichtlich. Alexander hat auch Kenntnis vom Angriff. Da alle Voraussetzungen des § 3 StGB erfüllt sind, ist Alexander nicht wegen § 83 StGB zu bestrafen.

Bei der Variante kommt ergänzend Folgendes dazu:

### *Strafbarkeit von Alexander wegen § 125 StGB (Variante)*

Alexander zerstört eine fremde Sache, da der Krug Susanne gehört. Laut Sachverhalt hat er auch Vorsatz darauf, weshalb Alexander den Tatbestand des § 125 StGB erfüllt. Notwehr scheidet für diesen Rechtsgutseingriff aus, da der Krug nicht dem Angreifer Farsam, sondern der unbeteiligten Susanne gehört. Es ist rechtfertigender Notstand zu prüfen. Dem Alexander droht unmittelbar ein bedeutender Nachteil. Seine körperliche Integrität ist jedenfalls höherwertig als der Krug. Laut Sachverhalt dürfte Alexander auch keine anderen Möglichkeiten haben, und der Einsatz des Kruges ist auch keinesfalls unangemessen. Da Alexander auch Kenntnis von der Notstandssituation hat, ist er durch Notstand gerechtfertigt und nicht nach § 125 StGB zu bestrafen. Alexander bleibt straflos.